

Teil B: Vereinsrecht in Stichwörtern

Abstimmungsverfahren

Bei einfachen Abstimmungen hat sich die Auszählung per Handzeichen bewährt. Dabei ist zu beachten, daß alle drei Möglichkeiten (ja / nein / Enthaltung) in der vorstehenden Reihenfolge (!) abgefragt werden müssen. (☞ Anwesenheitsliste)

Sollten mehr als zwei Vorschläge zu einem Thema vorliegen, werden Stimmkarten empfohlen.

Falls die ☞ Satzung nichts anderes besagt, muß eine Abstimmung geheim durchgeführt werden, wenn es die einfache ☞ Mehrheit (nicht wie häufig angenommen, eine Person oder eine qualifizierte Minderheit) bestimmt. Es empfiehlt sich, in der ☞ Satzung eine Regelung zu treffen, z.B. wird geheim abgestimmt, wenn dies von 25 % der Stimmberechtigten verlangt wird. Siehe auch ☞ Wahlen

Anträge zu Organversammlungen

Falls ☞ Satzung oder ☞ Geschäftsordnung nichts anderes besagen, können Anträge jederzeit gestellt werden, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder Beiträgerhöhungen bzw. Umlagen handelt (solche Änderungen müssen rechtzeitig vorher angekündigt werden). Häufig wird jedoch vorgeschrieben, dass Anträge eine gewisse Zeit vor einer Versammlung vorzuliegen haben. In einem solchen Fall können während der Versammlung nur noch solche Anträge zusätzlich eingebracht werden, die die Zustimmung einer satzungsändernden ☞ Mehrheit haben.

Im Verein ist Sport am schönsten

Vereinsrecht in Stichwörtern

Anwesenheitsliste

Zum Nachweis der in Sitzungen und Versammlungen getroffenen Beschlüsse ist die Führung einer Anwesenheitsliste unbedingt erforderlich. Nur dadurch lassen sich Abstimmungsergebnisse überprüfen. Bei wichtigen oder knappen Abstimmungen ist dabei zu protokollieren, wer während der Abstimmung vorübergehend nicht anwesend war, um danach das Zahlenverhältnis neu zu berechnen. Um dadurch Schwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, in der ☞ Satzung den Hinweis „... der anwesenden Stimmberechtigten ...“, aufzunehmen.

Auflösung des Vereins (§§ 41 ff BGB)

Falls die ☞ Satzung nichts anderes besagt, kann eine Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins bestimmen (§ 41 BGB).

Einem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er gegen das Gemeinwohl verstößt oder es gefährdet (§ 43 BGB).

Siehe auch: ☞ Konkurs

Aufnahme von Mitgliedern ☞ Eintritt von Mitgliedern

Auslegung von Bestimmungen (§ 133 BGB)

Satzungsbestimmungen sind dem Sinne und nicht dem Wortlaut nach auszulegen. Daher müssen ☞ Satzungen nicht sofort geändert werden, wenn beispielsweise durch neue Gesetze neue Begriffe geprägt werden, die aber nicht den Sinn der bisherigen Vorschrift ändern.

Ausschluss von Mitgliedern

Zahlreiche Urteile haben zu folgender Rechtssituation geführt:

1. Ausgeschlossen werden können nur Einzelmitglieder, keine Gruppen oder Abteilungen.
2. Dem betroffenen Mitglied muß ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.
Zuständig für den Ausschluß ist das Vereinsorgan, welches für die Aufnahme von Mitgliedern laut Satzung zuständig ist. Falls eine solche Satzungsbestimmung trotz der Vorschrift des § 58 Abs. 1 BGB fehlt, ist von der Praxis der Aufnahmeformalitäten auszugehen.
3. Sind innerhalb des Vereins alle evtl. vorgesehenen Rechtswege bei den verschiedensten Vereinsorganen ausgeschöpft worden, kann beim ordentlichen Gericht Klage auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses erhoben werden. Grundsätzlich entscheidet das Gericht nur über die Einhaltung der Formalitäten (Anhörungsverfahren, Einhaltung der Satzungsbestimmungen usw.), nicht jedoch über den Grund des Ausschlusses.
4. Gründe für einen Ausschluss können im Einzelnen in der Satzung benannt werden, es genügt jedoch lediglich ein „vereinsschädigendes Verhalten“ nach Meinung des für den Ausschluß zuständigen Organs.

Verbände bzw. übergeordnete Institutionen können Einzelpersonen nur ausschließen, wenn sie auch Mitglied dieser Organisation sind, dies ist in der Regel nicht der Fall! Ein Sportler ist in der Regel nicht Mitglied seines Verbandes, sondern nur mittelbar über seine Zugehörigkeit zum Verein und dessen Zugehörigkeit zum Verband. In solchen Fällen kann der Verbang ein Einzelmitglied nicht ausschließen!

Austritt von Mitgliedern (§§ 39, 58 BGB)

Mitglieder behalten bis zum Austritt alle Rechte, aber auch alle Pflichten. Nach Abgabe einer Austrittserklärung bleibt es bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bei den bis dahin geltenden Bestimmungen (z.B. alter Beitrag, keine neu beschlossenen Umlagen usw.).

Durch Satzung kann festgelegt werden, ab wann ein Austritt wirksam wird (sofort, vierteljährlich oder zum Ende des Geschäftsjahres, letzteres ist zu empfehlen).

Eine evtl. festgelegte Kündigungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Beiträge (§ 58 BGB)

Die Satzung muss regeln, ob Beiträge zu leisten sind. Unter Beiträge sind alle finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes zu verstehen, also auch Aufnahmegebühr, Umlagen, Strafen o.ä. Die Höhe einer Strafe ist durch Satzung zu begrenzen.

Wegen der damit verbundenen häufigen Satzungsänderungen ist nicht zu empfehlen, die Höhe der Beiträge in der Satzung festzulegen. Für die Festsetzung von Strafen genügt nach den bisherigen Erfahrungen ein Hinweis in der Satzung, dass diese in einer anderen Vereinsordnung (Spielordnung, Ehrenordnung o.ä.) aufgeführt werden.

Es ist zulässig, von der rechtzeitigen Beitragszahlung die Ausübung von Mitgliedsrechten (z.B. Stimmrecht) abhängig zu machen.

Die Forderung auf Einziehung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen verjährt nach vier Jahren, gerechnet vom Ende des Fälligkeitsjahres an (Verjährung).

Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, nicht etwa mit der Zustellung einer Kündigung.

Bußen, Strafen, Sperren

Bei Vergehen gegen die Ordnungsbestimmungen können Vereine/Verbände Sanktionen, wie z. B. Verweise, Bußen, Sperren oder auch

Geldstrafen verhängen. Die Sanktionen müssen jedoch immer in einer angemessenen Relation zu den Vergehen stehen. Schwierig wird es, wenn Verbände oder Bünde Vergehen von Vereinsmitgliedern ahnden sollen, da in der Regel das Einzelmitglied nicht Mitglied des Verbandes oder Bundes ist. Hier hat das BGH am 28.11.94 (NJW 95,583) zwei Möglichkeiten aufgezeigt: a) Kenntnisgabe (und Unterwerfung!) der Sanktionen an die Vereinsmitglieder bei Ausstellung eines Spielerpasses oder b) bei Anmeldung zu einem Wettkampf. In beiden Fällen müssen die Ordnungsbestimmungen (neuester Stand!) und evtl. weitere Vereinbarungen (z.B. DSB-Dopingregeln) für den Sportler ohne sonderliche Mühe erreichbar sein. Unklar ist, ob diese Varianten auch bei Jugendlichen (über 7 Jahre) gelten, oder ob hier der/die Erziehungsberechtigte/n die Kenntnisnahme und Unterwerfung bestätigen müssen. Möglicherweise reicht die Unterschrift des teilnehmenden Jugendlichen.

Debatten, Diskussionen

Bei Debatten in den Organen hat ein Versammlungsleiter alle Wortmeldungen in ihrer Reihenfolge zu berücksichtigen. Sieht eine Geschäftsordnung keine Regelung vor, sollten bei einem Antrag auf Beendigung der Debatte mit anschließender Abstimmung alle noch registrierten Wortmeldungen notiert und berücksichtigt werden, weitere Wortmeldungen jedoch nicht mehr zuzulassen.

Anträge zur Geschäftsordnung können erst dann entgegengenommen werden, wenn ein Redner seinen Diskussionsbeitrag beendet hat. Es hat sich als Selbstverständlichkeit herauskristallisiert, dass jemand, der bereits zum Thema gesprochen hat, keinen Antrag zur Beendigung der Debatte stellen kann.

Wortmeldungen mit Hinweis auf die Geschäftsordnung sind selbstverständlich nur dann vorrangig zu akzeptieren, wenn die eigene Geschäftsordnung so etwas vorsieht, eine gesetzliche Regelung hierüber gibt es nicht.

Einberufung von Organen

Über Art und Form der Einladungen von Organversammlungen (zumindest der Mitgliederversammlung, § 58 Abs. 4) sollte die Satzung Auskunft geben.

Für die Publikation des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung genügen Vereinszeitschriften oder Lokalpresse, bei kleineren Vereinen auch das „Schwarze Brett“. Zu aufwendig erscheint dagegen in der Praxis die Regelung, eine schriftliche Benachrichtigung jedes einzelnen Mitgliedes in der Satzung festzulegen. zumal die Gefahr besteht, daß nicht alle Einladungen ihr Ziel erreichen.

Es ist angemessen, die Einladungen spätestens 14 Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Eintragung in das Vereinsregister (§§ 21, 55, 59, 65 BGB)

Ein Verein erlangt durch seine Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB). Die Satzung muss eine entsprechende Absichtserklärung enthalten, die nach der Eintragung durch den Zusatz „e. V.“ hinter dem Vereinsnamen ersetzt werden kann.

Mit der Eintragung gibt es rein rechtlich nach außen hin keine Mitglieder, sondern nur noch eine juristische Person - der Verein - der durch seine Organe vertreten wird.

Die Rechtsfähigkeit eines Vereins ist von größter Wichtigkeit bei Rechtsgeschäften (insbesondere bei Grundstücksangelegenheiten und bei Fragen der \S Haftung), dagegen völlig unerheblich bei Steuerfragen.

Beachtet werden muss, dass Beschlüsse rechtsfähiger Vereine erst nach der Eintragung im \S Vereinsregister Rechtskraft gegenüber Dritte erlangen, soweit es sich um eintragungspflichtige Punkte handelt: Vorstandszusammensetzung gemäß § 26 BGB und Satzungsänderungen.

Eintragungen gemeinnütziger Vereine im \S Vereinsregister sind gebührenfrei (Bescheinigung des Finanzamtes in Kopie beilegen!). Lediglich die relativ geringen Notarkosten für die Beglaubigungen sind zu entrichten.

Um häufige Eintragungen zu vermeiden, kann durch \S Satzung der \S Vorstand auf „unbestimmte Zeit“ gewählt werden. Der \S Vorstand gilt dann solange als amtierend, bis eine \S Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt.

Eintritt von Mitgliedern (§ 58 BGB)

Die Art, wie man Vereinsmitglied wird, muss in der \S Satzung geregelt sein. Ein Verein, der in seinem Bereich eine Monopolstellung besitzt (z.B. Stadt- oder Kreissportbund), darf einen Aufnahmeantrag nicht ablehnen, soweit der Antragsteller die sachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Durch \S Satzung kann ein Verein die \S Aufnahme von Mitgliedern zwar weitgehend einschränken, jedoch wäre dann wahrscheinlich die \S Gemeinnützigkeit gefährdet.

Entlastung

Die übliche Entlastung von Vorstandsmitgliedern in einer \S Mitgliederversammlung hat zur Folge, dass die Vorstandsmitglieder von der Haftung

aller für die Versammlungsteilnehmer erkennbarer Vorgänge befreit werden. Verstößt der \S Vorstand oder ein Vorstandsmitglied gegen einen Beschluss, berichtet diesen Verstoß der Versammlung und erteilt ihm die Versammlung dann Entlastung, geht die Verantwortung und eine eventuelle Haftung in einem solchen Fall auf den Verein über.

Das allzu sorglose Prüfen durch Kassenprüfer z.B. überträgt die Haftung vom Kassierer auf die \S Kassenprüfung, wenn Haftungstatbestände bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären.

Entlastung von Vorstandsmitgliedern bedeutet nicht deren Entlassung. Sie bleiben trotz der Entlastung nach wie vor in ihrem Amt bis zu einer Neuwahl oder einem Rücktritt.

Fusion

Vor allem wegen eines evtl. ungewollten Verfalles des Vereinsvermögens oder des Verlustes der \S Gemeinnützigkeit sind einige Punkte im Falle einer Fusion zu beachten. Folgende Abwicklung könnte beispielsweise vorgenommen werden:

1. Vorgespräche und Absichtsabstimmungen innerhalb der \S Organe der beteiligten Vereine.
2. Verein bestimmen, der bestehen bleiben soll und gemeinnützig ist (Fall a) oder neuen Verein gründen (Fall b).
3. Falls 2a): \S Satzung des aufzulösenden Vereins dahingehend ändern, daß \S Vereinsvermögen dem anderen Verein bei Auflösung überschrieben wird. Erst nach Eintragung dieser Satzungsänderung im \S Vereinsregister Verein auflösen und Vermögen dem anderen Verein übergeben.

4. Falls 2b): Neuen Verein ins Vereinsregister eintragen, Gemeinnützigkeit beantragen und Bestätigung beider Punkte abwarten. Dann verfahren die aufzulösenden Vereine wie unter 3 (Fall 2a letzter Satz).

Geheime Wahl

Falls die Satzung nichts anderes vorsieht, ist ein Antrag auf „geheime Abstimmung“ wie ein normaler Antrag zu behandeln, über den abzustimmen ist. Über den Antrag entscheidet dann die einfache Mehrheit. Es empfiehlt sich jedoch, bereits in der Satzung zu vermerken, daß für die Durchführung einer geheimen Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit (beispielsweise 25 oder 33 % der stimmberechtigten Anwesenden) erforderlich ist. (Abstimmungsverfahren)

Gemeinnützigkeit (§ 52 der AO 77)

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung 1977 bedeutet für einen Verein Vorteile in der Besteuerung, Berechtigung zum Empfang steuerabzugsfähiger Spenden und ist in der Regel auch Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Zuschüsse. Darüber hinaus sind Eintragungen gemeinnütziger Vereine im Vereinsregister gebührenfrei.

Als Gegenleistung verlangt der Gesetzgeber die Einhaltung gewisser Vorschriften (nachstehende Erläuterungen) und vor allem die Zuführung des Vereinsvermögens bei einer Vereinsauflösung an andere gemeinnützige Institutionen.

Gemeinnützigkeit kann anerkannt werden, wenn der Verein die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet (u.a.: Altenhilfe, Bildung, Jugendhilfe, Kultur, Kunst, Landschaftspflege, Sport, Umweltschutz) selbstlos fördert.

Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das örtlich zuständige Finanzamt (Zuständigkeiten) müssen folgende Punkte in die Vereinssatzung aufgenommen werden:

- **Zweck** Der Verein darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele verfolgen. Geschäftsbetriebe innerhalb eines Vereins (z.B. Gastwirtschaft, Vereinszeitschriften, falls diese kommerziell organisiert sind u.ä.) sind zwar gestattet, müssen jedoch buchungstechnisch ausgeklammert werden und dürfen nicht im Vordergrund der Vereinstätigkeit stehen. Bei der Definition des Zweckes in der Vereinssatzung wird aus diesem Grund von Zusatzbemerkungen wie z.B. „Geselligkeit“ dringend abgeraten.
- **Selbstlos** Der Verein darf in erster Linie nicht eigenwirtschaftlich tätig sein. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen führen zum Verlust der Gemeinnützigkeit.
- **Beiträge** Jahresbeiträge (z.Zt. höchstens 500 €), Umlagen und Aufnahmegebühren (z.Zt. höchstens jeweils 1.500 €) dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.
- **Offen** Der Verein muß einem großen Kreis gegenüber offen sein. Betriebssportgemeinschaften werden z.B. grundsätzlich als offen anzusehen sein, wenn mindestens 1/3 ihrer Mitgliederkapazität frei zugänglich ist. Ein Verein gilt ebenfalls noch als offen, wenn er durch die Satzung zwar Einschränkungen in der Mitgliederart macht, jedoch noch einer großen Bevölkerungszahl gegenüber offen ist, z.B.: „Nur Frauen“, „nur Katholiken“, „nur Ostfriesen“, „nur Oberhausener“ usw. Bedenklich ist jedoch eine zu enge Einschränkung, wie z.B. „nur X-Straße“.
- **Auflösung** Bei Beendigung des Vereinslebens ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Ein Dachverband, der direkt keinen gemeinnützigen Zweck ausübt, sondern nur seine Untergliederungen organisatorisch leitet, gilt gem. § 57 Abgabenordnung 1977 ebenfalls als gemeinnützig. Verschiedene Finanzämter verlangen jedoch in einem solchen Fall, dass sämtliche Unterorganisationen als gemeinnützig anerkannt sind. Diese Auffassung ist nicht mehr zeitgemäß, ihr sollte per Einspruch widersprochen werden.

Geschäftsjahr (§ 39.1 HGB)

Analog § 39.1 Handelsgesetzbuch soll das Geschäftsjahr 12 Monate nicht überschreiten. Weitere Vorschriften bestehen nicht, jedoch haben sich Begriffe wie „Kalenderjahr“ und „Saisonjahr“ durchgesetzt und auch bewährt.

Geschäftsordnung

Für die Sitzungen der ☞ Organe können durch Geschäftsordnungen organisatorische Fragen (Festlegung der Redezeit, Antrag auf Schluss einer Debatte, Aufgabenverteilung im ☞ Vorstand oder auch Einrichtung von Ausschüssen, ☞ Abstimmungsverfahren o.ä.) festgelegt werden. Häufig wird die Geschäftsordnung durch eine entsprechende Erklärung zum Bestandteil der Vereinssatzung gemacht. Eine solche Regelung hat nicht nur den Nachteil, dass die Eintragung ins ☞ Vereinsregister erforderlich wird, sondern auch, dass bei Änderungen qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind. Praktikabler erscheint die Alternative, in der ☞ Satzung lediglich nur festzulegen, dass bestimmte Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung geregelt werden können und diese Geschäftsordnung **nicht** Bestandteil der ☞ Satzung ist.

Gründung (§ 56 BGB)

Zur Gründung eines Vereins sind mindestens drei Personen erforderlich (Umkehrschluß zu § 73 BGB). Soll der Verein beim Amtsgericht eingetragen werden („e.V.“), sind mindestens sieben Personen erforderlich.

Dem Antrag auf Eintragung in das ☞ Vereinsregister ist die gültige ☞ Satzung mit evtl. Anlagen und das Protokoll der Sitzung (notariell beglaubigt), in der die Eintragung beschlossen wurde, dem für den Sitz des Vereins (☞ Zuständigkeiten) zuständigen Amtsgericht mit einem formlosen Anschreiben zu übersenden.

Haftung (§§ 31, 823 BGB in Verb. mit v.a.)

Rechtsfähige Vereine haften gemäß § 31 BGB für ein Verschulden ihrer ☞ Organe oder ihrer satzungsgemäßen Vertreter mit ihrem ☞ Vermögen. Er haftet aber auch für alle seine Repräsentanten, wenn deren Handlungsweise ihm bekannt ist bzw. sein müsste. Bei einem groben oder vorsätzlichen Verschulden einzelner Vereinsfunktionäre ist ein Rückgriff auf das Privatvermögen des Schuldigen möglich!

Eine persönliche Haftung (mit Rückgriff auf das Privatvermögen) ist denkbar z. B. bei folgenden Fällen:

- Abführen von Steuern und Sozialabgaben
- Vereinsregisterangelegenheiten
- Umgang mit Spenden

Bei nicht rechtsfähigen Vereinen haftet der Handelnde persönlich, jedoch sind die Gerichte in den letzten Jahren dazu übergegangen, nicht rechtsfähige Vereine bzgl. der Haftung mit rechtsfähigen Vereinen gleichzustellen.

Die rechtliche Grundlage für eine Haftung liegt im § 823 BGB. Dabei sind u.a. folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Ein Schaden muß entstanden sein.
2. Eine Anspruchsgrundlage muss vorhanden sein, z.B. a) Rechtsgüterverletzung, b) Rechtswidrigkeit, oder c) Verschulden (ca.) Vorsatz, cb) grobe Fahrlässigkeit, cc) einfache Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB).

Umfang der Haftung: Je nach Art und Weise des Schadens kann folgende „Wiedergutmachung“ verlangt werden:

- a) Wiederherstellung des alten Zustandes (§ 249 BGB)
- b) Ersatz in Geld nach Fristsetzung (§ 250 BGB)
- c) Ersatz in Geld ohne Fristsetzung (§ 251 BGB), falls eine Wiederherstellung unmöglich oder unverhältnismäßig teuer ist.
- d) Erstattung eines entgangenen Gewinns (§ 252 BGB)

- e) Ersatz in Geld bei einem immateriellen Schaden nur, wenn dies durch Gesetz bestimmt wird (§ 253 BGB)
- f) Teilweise Haftung bei Mitverschulden entsprechend dem Grad des Mitverschuldens (§ 254 BGB)

Insolvenz ☞ Konkurs

Jugend

In der Regel verwalten sich die Schüler und Jugendliche im Verein selbstständig, d.h. sie wählen einen eigen „Vorstand“ und bestimmen über die Verwendung der ihr zufließenden Gelder. Zu beachten sind vor allem folgende Punkte:

- Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter hat in der Regel Sitz und Stimme im Gesamtvorstand (wird normalerweise in der Vereinssatzung so gehandhabt). Da die ☞ Haftung allerdings beim Vereinsvorstand bleibt, sind der Jugendvertreter und der Jugend-Haushaltsplan sowie der Jugend-Kassenbericht durch die Vereinsversammlung zu genehmigen bzw. zu bestätigen
- Erhält der Jugendvertreter von der ☞ Mitgliederversammlung keine Mehrheit, muss die Jugend neu entscheiden und zwar so lange, bis der von ihr gewählte Vertreter die Zustimmung der Vereinsversammlung findet.
- Der vorstehende Absatz ist auch auf die Kassengeschäfte der Jugend anzuwenden.

Kassenprüfung

Eine regelmäßige Prüfung der Vereinskasse ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich. Es ist jedoch dringendst zur Verankerung von Kassenprüfungen in der ☞ Satzung zu raten. In der Regel hat sich bewährt, zwei Kassenprüfer und ein bis zwei Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen (falls die ☞ Satzung nichts anderes besagt, können sich auch Vorstandsmitglieder an der Wahl beteiligen, jedoch nicht selbst gewählt werden). Die Wahlperiode der beiden Prüfer sollte unterschiedliche Anfänge haben, damit immer ein Prüfer bereits „eingearbeitet“ ist.

Die Kasse des Vereins sollte von den Kassenprüfern regelmäßig nach Abschluss des Kassenjahres geprüft werden. Der nächsten ☞ Mitgliederversammlung ist dann über das Ergebnis dieser Prüfung - gfls. mit einem Entlastungsantrag für den Schatzmeister - zu berichten. Kassenprüfer sind berechtigt, nach Vorankündigung auch Zwischenprüfungen vorzunehmen, wenn hierfür eine besondere Veranlassung gesehen wird.

Kommissarische Besetzung von Vorstandsposten

Beim Ausfall eines Vorstandsmitgliedes oder in dem Fall, dass in einer ☞ Mitgliederversammlung ein Vorstandsposten nicht besetzt werden kann, kann - falls die ☞ Satzung nichts anderes besagt - der ☞ Vorstand mit Stimmenmehrheit eine Funktion kommissarisch einem Mitglied übertragen, soweit es sich nicht um ein Mitglied des ☞ Vorstandes gemäß § 26 BGB handelt. Man kann zur Zeit wohl davon ausgehen, daß dieser kommissarisch benannte Funktionsträger wohl Sitz, aber keine Stimme im ☞ Vorstand hat. Es ist dringend zu empfehlen, zur Vermeidung von Schwierigkeiten für diese Fälle eine Regelung in der ☞ Satzung zu treffen. Grundsätzlich ist die gleiche Regelung anzuwenden, wenn der ☞ Vorstand Mitglieder für bestimmte Aufgaben, für die kein Vorstandsamt vorgesehen ist, in den ☞ Vorstand (ohne Sitz und Stimme!) berufen will.

Konkurs (§ 42 BGB)

Ist ein Verein überschuldet, hat er das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen.

Vorstandsmitglieder, die trotz ihrer Kenntnis von einer Überschuldung eine entsprechende Antragstellung nicht vornehmen oder schuldhaft verzögern, sind dem Gläubiger gegenüber für den daraus entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch haftbar.

Kündigung der Mitgliedschaft

Falls die ☞ Satzung nichts anderes besagt, kann eine Mitgliedschaft jederzeit gekündigt werden. Dabei sollte davon ausgegangen werden, dass bei monatlicher Beitragszahlung eine Kündigung zum nächsten Monatsende, bei einer vierteljährigen Beitragszahlung zum nächsten Quartalsende usw. wirksam wird. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bleiben die Mitgliedsrechte bestehen, belastende Beschlüsse, die nach der Kündigung beschlossen wurden, sind allerdings nicht mehr wirksam (☞ Beiträge, ☞ Umlagen).

Mehrheiten

Durch die ☞ Satzung sollten Mehrheiten für Abstimmungen festgelegt werden:

1. einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für Wahlen und normale Vereinstätigkeiten einschließlich Beitragshöhe
2. $\frac{3}{4}$ oder ähnliche Mehrheiten für ☞ Satzungsänderungen, ☞ Auflösung des Vereins, ☞ Umlagen usw.
3. $\frac{1}{3}$ oder weniger für das Verlangen auf Sondersitzungen der ☞ Organe und für einen Antrag auf ☞ geheime Abstimmung,
4. Einstimmigkeit für Änderung des Satzungszweckes.

Minderjährige

Mitglieder sind bis zum 7. Lebensjahr geschäftsunfähig (§ 104 BGB), mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig (§ 2 BGB). Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr gelten Personen als beschränkt geschäftsfähig. Zum Wohl und Schutze seiner jugendlichen Mitglieder hat der Verein selbstverständlich die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Vereins-Anmeldung eines Schülers oder Jugendlichen bedarf der Zustimmung beider (falls vorhanden!) Erziehungsberechtigter. Da der Minderjährige Vereinsmitglied wird, schuldet er auch den Beitrag usw. Daher sollte das Anmeldeformular auch eine Erklärung der Erziehungsberechtigten enthalten, dass sie für diese Verpflichtungen aufkommen.

Schwierig ist die Frage zu entscheiden, ab welchem Alter nicht volljährige Mitglieder an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können und sollen. Bei Wahlen und Abstimmungen im eigenen Bereich der Vereinsjugend sollte man das aktive Wahlrecht ab 12, das passive Wahlrecht ab 16 Jahre ausüben können. Für Wahlen und Abstimmungen im Seniorenbereich des Vereins sollte man etwas höhere (jeweils 2 Jahre) Altersgrenzen ziehen. Wird über ein Rechtsgeschäft abgestimmt (z.B. Grundstückskauf, Baumaßnahmen o.ä.), ist zu prüfen, ob die Senioren des Vereins ihre Zustimmung abgegeben haben. Wurde die benötigte Mehrheit nur durch die Stimmen der Schüler und Jugendlichen erreicht, ist nach meiner Auffassung von dem Rechtsgeschäft abzusehen.

Mitgliederversammlung (§§ 36, 37 und 58 BGB)

Die ☞ Satzung muss angeben, wann Mitgliederversammlungen einzuberufen sind. Eine Mitgliederversammlung neben dem üblicherweise bestimmten Turnus ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (Entscheidung des ☞ Vorstandes) oder wenn es eine Minderheit des

Vereins (falls in der ☞ Satzung nicht festgelegt = 1/10 der Mitglieder) unter Angabe der Gründe und des Zweckes fordert. Kommt der ☞ Vorstand dieser Aufforderung nicht nach, kann das Amtsgericht auf Antrag der Minderheit das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung erteilen.

Mitgliedschaft (§ 38 BGB)

Die Mitgliedschaft und die Ausübung ihrer Rechte sind weder vererblich noch übertragbar, falls die ☞ Satzung nichts anderes bestimmt.

Name des Vereins (§ 12 BGB)

Der Vereinsname kann frei gewählt werden. Er darf lediglich nicht durch ähnlich klingende Formulierung zu Verwechslungen mit bereits bestehenden Vereinen führen. Außerdem darf er weder zu Täuschungen führen (z.B. nicht Stiftung, Kammer, Verband o.ä., wenn dieser Tatbestand nicht erfüllt ist) oder geographisch übertreiben (z.B. Deutsche, Europäischer, Westdeutscher o.ä.), falls dies nicht voll zutrifft.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die ☞ Mitgliederversammlung, b) der ☞ Vorstand und c) weitere durch ☞ Satzung installierte Organisationen, wie z.B. Vereinsjugend, Spielausschuss, Ehrenausschuss, Vergnügungsausschuss usw. Die Aufgabenverteilung sollte in der ☞ Satzung oder in der ☞ Geschäftsordnung des Vereins geregelt sein.

Ämterhäufung ist zulässig, jedoch empfiehlt sich, die Mindestzahl der Personen eines Organs festzulegen.

Passivvertretung (§ 28 BGB)

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben (z.B. Austrittserklärung), so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des engeren ☞ Vorstandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Präsidium ☞ Vorstand

Protokollbeurkundung (§ 58 BGB)

Protokolle von Organversammlungen dienen der Beweisführung und gelten als Urkunden. Zwar bedürfen sie nicht (!) der Genehmigung (üblich: Durch die nächste Zusammenkunft des gleichen ☞ Organs, dann allerdings zeitnah), jedoch erleichtert eine solche Regelung das Vereinsleben.

Wörtlich sind im Protokoll aufzunehmen Beschlüsse, Satzungsänderungen und die dabei vorhandenen ☞ Mehrheiten. Außerdem sind Wahlergebnisse eindeutig kenntlich zu machen. Für Protokolleinsprüche sollte eine angemessene Frist (etwa zwei Monate nach Erscheinen) eingeräumt werden. Der Vorstand oder der Ausschuss sollte über die Einsprüche beraten und endgültig entscheiden. Änderungen sind selbstverständlich mitzuteilen.

Als weitere Beweisunterlagen dient die ☞ Anwesenheitsliste.

Satzung

Mit der Satzung (= Verfassung des Vereins) regelt ein Verein seine gesamte Rechtsnatur. Mit ihr kann ein Verein sogar im freien Bereich des bestehenden Gesetzesraumes eigene Gesetzgebung praktizieren. Wegen der vorgeschriebenen und empfohlenen Satzungsinhalte wird auf ☞ Teil A dieser Broschüre verwiesen.

Die Satzung muß in deutscher Sprache („Hochdeutsch“) abgefaßt sein. Zur Satzung gehören gfls. auch ☞ Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Spielordnung u.ä., falls dies so vorgesehen ist.

Sitz des Vereins (§ 24 BGB)

Der Vereinssitz ist normalerweise der Ort, an dem die Vereinsverwaltung geführt wird. Durch ☞ Satzung kann jedoch auch ein beliebiger Ort im Inland zum Vereinssitz bestimmt werden.

Sitzungen der Vereinsorgane

Üblicherweise laden Schriftführer oder Vorsitzende zu Organsitzungen ein. Während bei den Mitgliederversammlungen die in der ☞ Satzung vorgesehenen ☞ Mehrheiten zu beachten sind, erfordern Abstimmungen innerhalb der anderen ☞ Organe einfache Mehrheiten. Durch ☞ Satzung oder ☞ Geschäftsordnung kann anderes bestimmt werden.

Steuern

Auch gemeinnützige Vereine können steuerpflichtig sein, z. B. bei geselligen Veranstaltungen, Verkauf von Werbematerial bzw. Vereinszeitungen usw. Hierüber kann diese Broschüre keine Auskunft geben. In Steuerfragen ist die Beratung durch einen Steuerberater der beste Weg, Haftungsansprüche bzw. höhere Forderungen der Finanzbehörden zu vermeiden!

Stimmberechtigung (§ 34 BGB)

Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt, wenn nicht mit ihm ein Rechtsgeschäft getätigt werden soll (§ 34 BGB).

Bezüglich des Stimmrechtes Minderjähriger (beschränkte Geschäftsfähigkeit gemäß § 106 BGB von 7 - 18 Jahre) herrschen unterschiedliche Auffassungen. Schwierigkeiten bereitet dabei die Rechtsauffassung, dass Mitgliederrechte nicht beschnitten werden können.

Falls die ☞ Satzung nichts anderes aussagt, kann davon ausgegangen werden, daß 7-18-jährige Mitglieder immer dann voll mitstimmen können, wenn kein direktes Rechtsgeschäft beschlossen wird. Bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte (z.B. Grundstückskauf, Vermietung oder Verpachtung usw.) sollte die ☞ Mehrheit der abgegebenen Seniorenstimmen entscheiden (☞ Stimmrechtübertragung).

Stimmrechtübertragung

Die ☞ Satzung kann Übertragungen von Stimmrechten zulassen. Weiterhin kann durch ☞ Satzung festgelegt werden, dass Stimmrechte „gebündelt“ werden können, zu empfehlen bei Verbänden, deren Mitglieder Vereine mit unterschiedlichen Mitgliederzahlen sind (z.B.: „Jedes Mitglied = Verein hat pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme“). Dabei kann auch durch ☞ Satzung die Höchstzahl der Stimmen zur Vermeidung unerwünschter ☞ Mehrheitsverhältnisse festgelegt werden.

Umlagen

Für besondere Maßnahmen kann die ☞ Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die die Mitglieder zu zahlen haben. Ein solcher Beschluss ist nach einschlägiger Rechtsauffassung jedoch nur dann wirksam, wenn diese Möglichkeit in der ☞ Satzung verankert ist. Falls dies nicht der Fall ist, ist zunächst einmal eine Satzungsänderung zu veranlassen und nach deren Rechtswirksamkeit in einer neuen ☞ Mitgliederversammlung über die Umlage abstimmen zu lassen.

Vereinsregister

Die ☞ Satzung oder eine Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister des ☞ zuständigen Amtsgerichtes rechtsfähig (§ 21 BGB). Eintragung und

Änderungen bedürfen der von einem Notar beglaubigten Unterschrift des nach § 26 BGB benannten [☞] Vorstandes. Bei einer Neueintragung muß die Originalsatzung die vom Notar beglaubigten Unterschriften von sieben Vereinsgründern enthalten. Um Kosten zu ersparen, ist zu empfehlen, gemeinsam (und nicht jeder einzeln) beim Notar vorzusprechen.

Im Vereinsregister angemeldet werden müssen Änderungen der [☞] Satzung, Änderung im [☞] Vorstand gemäß § 26 BGB, [☞] Auflösung des Vereins bzw. Verzicht auf seine Rechtsfähigkeit sowie eine [☞] Fusion. Ergibt eine [☞] Mitgliederversammlung keine Änderung der vorstehend genannten Fakten, genügt eine formlose Mitteilung an das Amtsgericht **ohne** beglaubigte Unterschriften. Eintragung gemeinnütziger Vereine im Vereinsregister sind gebührenfrei ([☞] Eintragung in das Vereinsregister), die (geringen) Anwaltskosten sind selbstverständlich zu bezahlen.

Vereinsvermögen

An sich gibt es keine Begrenzung in der Höhe des Vereinsvermögens. Soweit es sich jedoch um Rücklagen handelt, kann die [☞] Gemeinnützigkeit gefährdet werden. Deshalb sollte man bei Rücklagen über die doppelte Höhe der Jahresbeiträge dem Finanzamt schon einen bestimmten Zweck für die Ansparung (Vereinsjubiläum, Großveranstaltung in absehbarer Zeit o.ä.) angeben.

Bei einer [☞] Auflösung eines gemeinnützigen Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuwenden, dies ist bereits in der [☞] Satzung festzulegen.

Verjährung

Im Vereinsrecht sind besonders folgende Verjährungsfristen zu beachten: Beitragspflicht (vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Beitrag geschuldet wird, § 197 BGB), Ansprüche aus Betrug, Unterschlagung usw. (drei Jahre, gerechnet von der Aufdeckung der Tat, §§ 832, 852 BGB). Zu beachten sind §§ 195 und 242 BGB, nach denen eine Verjährung zwar erst nach dreißig Jahren eintritt, Ansprüche jedoch unbeschadet von dieser Frist nach „Treu und Glauben“ bereits nach fünf Jahren verwirkt werden.

Vermarktungsrecht

Das Recht auf Vermarktung einer Sportveranstaltung steht demjenigen zu, der die finanziellen und organisatorischen Risiken trägt. Beispiel: Ein Landesverband überträgt einem Sportverein die Ausrichtung der Landesmeisterschaft. Wer die Kosten dieser Meisterschaft trägt und sie organisiert, kann Sponsorengelder vereinnahmen, falls nichts anderes vertraglich mit dem Landesverband vereinbart wurde.

Vorstand (§§ 26 und 58 BGB)

Die [☞] Satzung muss Auskunft geben über die Zusammensetzung des Vorstandes. Im § 26 BGB wird festgelegt, dass der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Um häufige Änderungen im [☞] Vereinsregister zu vermeiden, ist zu empfehlen, einen engeren („Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ...“) und einen erweiterten Vorstand durch [☞] Satzung zu benennen.

Wahlen

Wahlen sind eines der Hauptgeschäfte der [☞] Mitgliederversammlung. Die Wahl des [☞] Vorstandes bzw. der Kassenprüfer sowie andere Funktionäre erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Hier ist besonders zu beachten, dass laut geltender Rechtsprechung (z.B. BGH vom 25.1.1982) Stimmenthaltungen für das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss haben. Es kommt nur auf die „Ja- bzw. Neinstimmen“ an. So ist beispielsweise ein Antrag angenommen, wenn von 100 Stimmberechtigten 30 für Ja, 20 für Nein gestimmt und 50 sich enthalten haben.

Erfahrungsgemäß werden Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Bei größeren Vereinen bzw. Verbänden empfiehlt sich eine längere Amtsperiode, da hier die Einarbeitungszeit meistens mehr Zeit erfordert.

Wirksamkeit

Vorstandsmitglieder erhalten ihre Funktion unmittelbar nach ihrer Wahl, gleichgültig ob der Verein e.V. ist oder nicht! Satzungsänderungen werden bei nichteingetragenen Vereinen sofort, bei eingetragenen Vereinen dagegen erst durch die Eintragung ins \mathcal{R} Vereinsregister wirksam

Zuständigkeiten

Für den Verein zuständig ist das Amtsgericht, das für den in der Satzung angegebenen Sitz des Vereins örtlich zuständig ist. Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt auch für das Finanzamt, bei mehreren Finanzämtern am Ort ist das für den Vorsitzenden zuständige Finanzamt auch für den Verein zuständig, falls durch die \mathcal{R} Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zweck (§ 57 BGB)

Vereine können wirtschaftliche (in dieser Broschüre nicht behandelt) oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Nur wenn die nichtwirtschaftlichen Zwecke eines Vereines im Vordergrund seiner Tätigkeiten stehen, kann seine \mathcal{R} Gemeinnützigkeit anerkannt werden.

Zwecke, die gegen die „guten Sitten, Moral oder Gesetze“ gerichtet sind, darf ein Verein nicht verfolgen.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf grundsätzlich der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33.1 BGB). Darum wird empfohlen, den Vereinszweck in der \mathcal{R} Satzung möglichst umfassend zu formulieren.

Bei Abstimmungen über eine Zweckänderung des Vereins muß die Zustimmung der nicht zur Versammlung erschienenen Mitglieder schriftlich eingeholt werden (§ 33.2 BGB).

Durch \mathcal{R} Satzung kann zur Änderung des Vereinszweckes auch eine andere Mehrheit festgelegt werden (§ 40 BGB)